

Datum: 09.08.2019
Telefon: 0 233-49312
Telefax: 0 233-49304

Sozialreferat
Stiftungsverwaltung
S-GE/StV

**Ausstehende Rechnungen der stiftungseigenen Kinderheime bei IT@M
Münchener Waisenhaus, Münchener Kindl-Heim
Marie Mattfeld-Haus**

An S-GL/L

Sehr geehrte

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 04.07.2019 zu den offenen Rechnungen von IT@M an die stiftungseigenen Kinderheime Münchener Waisenhaus, Münchener Kindl-Heim und Marie Mattfeld-Haus.

Die Außenstände betragen nach Mitteilung von S-GL-GPAM vom 04.07.2019 für das Münchener Kindl-Heim 146.094,82 €, für das Münchener Waisenhaus 275.195,98 € und für das Marie Mattfeld-Haus 15.379,74 €.

Vom Direktorium wurde nun mit Schreiben vom 17.07.2019 ein klarstellendes Schreiben zur Anwendung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die von der Stadt verwalteten Stiftungen erlassen, vgl. Anhang. Rückfragen zu dieser Grundsatzentscheidung bitten wir, an Herrn Gertkemper vom Direktorium zu stellen.

Unter dessen Anwendung sind die Stiftungen mit stiftungseigenen Kinderheimen bereit, die Rechnungen für von IT@M bezogenen Dienstleistungen zu begleichen, soweit die Beträge in einem marktüblichen Bereich liegen. Dies betrifft die Waisenhausstiftung München, die Münchener Kindl-Heim-Stiftung und die Marie Mattfeld Hänsel und Gretl-Heim-Stiftung.

Wir bitten Sie daher, die offenen Rechnungen für die drei Heime unter diesem Fokus zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren. Nach einer Einigung hierzu werden wir S-II-F um Überweisung der Beträge bitten.

Hier ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Stiftungen keine städtischen Vollkosten übernehmen können und zum anderen, zu welchen Preisen vergleichbare Dienstleistungen auf dem freien Markt angeboten werden.

Die Abrechnung von Dienstleistungen in marktüblicher Höhe gilt selbstverständlich auch für die künftigen Dienstleistungen von des RIT bzw. IT@M für die stiftungseigenen Kinderheime.

Wir bitten Sie um Weiterleitung unseres Schreibens an das RIT bzw. IT@M.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Schreiben des Direktoriums vom 17.07.2019 zur Anwendung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die von der Stadt verwalteten Stiftungen

Abdruck z.K. an:



Anschluss- und Benutzungszwang für von der Stadt verwaltete Stiftungen

- I. An das Baureferat
An das IT-Referat
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Sozialreferat
An die AWM
An IT@M

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 18.03.1998 hat der Stadtrat für die Stadtverwaltung den Anschluss- und Benutzungszwang (ABZ) hinsichtlich für von der Verwaltung erstellte Serviceprodukte festgelegt. Der ABZ wurde zuletzt mit Beschluss vom 26.09.2012 (Vorlagen Nr. 08-14/09563) bestätigt.

Da die treuhänderische Verwaltung insbesondere von nichtrechtsfähigen Stiftungen nach den für das Gemeindevermögen geltenden Vorschriften erfolgt, wird der ABZ regelmäßig auch bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens angewendet.

Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass die Anwendung des ABZ durch die Zweckbindung des Stiftungsvermögens, wonach Stiftungen sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind, begrenzt wird.

Daraus folgt, dass der ABZ immer dann nicht zur Anwendung kommt, wenn die den Stiftungen durch städtische Leistungserbringer in Rechnung gestellten Preise, die zum Zweck der verwaltungsinternen Verrechnung nach dem Vollkostenprinzip ermittelt werden, deutlich über vergleichbaren Marktpreisen liegen oder andere Aspekte der Leistungserbringung dem Wirtschaftlichkeitsgebot entgegenstehen. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Leistungen im städtischen Kontext nicht in der für eine sinnvolle und/oder wirtschaftliche Aufgabenerledigung angemessenen Zeit erbracht werden können oder wegen eines fehlenden räumlichen Bezugs eine Durchführung von Aufgaben durch städtische Strukturen ineffektiv ist.

Die Stiftungsverwaltung bzw. die anderen Stiftungen verwaltenden Stellen sind gleichwohl nach wie vor berechtigt, alle städtischen Leistungen in Anspruch zu nehmen, die wirtschaftlich sinnvoll oder aus Rechtsgründen notwendig sind. So wird die Stiftungsverwaltung bzw. die anderen Stiftungen verwaltenden Stellen beispielsweise für in Stiftungsobjekten beschäftigtes Personal weiterhin Personaldienstleistungen des POR in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit mit einzelnen Leistungserbringern bereits Sondervereinbarungen getroffen, um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Wo möglich und sinnvoll sollen zwischen der Stiftungsverwaltung und den Leistungserbringern weitere Vereinbarungen getroffen werden, die einen für die Stiftungen wirtschaftlichen Leistungsbezug ermöglichen.

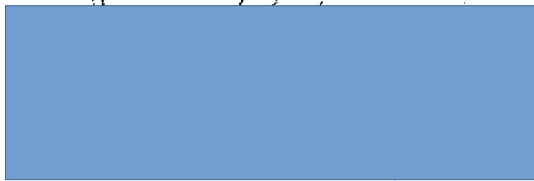
Unabhängig davon gilt der ABZ bei der Restmüllentsorgung durch die AWM weiter, da er in diesem Fall auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz beruht.

Außerdem gilt der ABZ selbstverständlich für die Stiftungsverwaltung im Sozialreferat soweit es sich um Leistungen handelt, die direkt für die Stiftungsverwaltung selbst und nicht für eine der verwalteten Stiftungen erbracht werden.

Die Stadtkämmerei und das Revisionsamt erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich an [REDACTED]-ZV wenden.

Mit freundlichen Grüßen



II. Abdruck an DIR II, Stadtkanzlei und Vergabestelle 1
m.d.B. um Kenntnisnahme

III. Abdruck an das Sozialreferat, S-GE/StV
m.d.B um Kenntnisnahme

Gesellschaftliches Engagement	
22. Juli 2019	BE
	CSR
Termin:	